

Aktenzeichen.
S 6 R 21/06

SOZIALGERICHT HALLE



Verkündet am: 20. September 2007

Petersohn,
Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Xxxx Xxxxxx XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX X X, XXXXX XXXXXXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rentenberater Xxxxxx XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX. XX, XXXXX XXXXXXXXXXXX

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund - Zusatzversorgungssysteme
vertr. d. d. Direktorium, Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagte -

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Halle hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Pusch, sowie die ehrenamtlichen Richter Uwe Lönnecker und Sonja Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 09.09.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2005 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 04.09.1972 bis zum 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festzustellen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die Zeit vom 04.09.1972 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festzustellen hat.

Der am 29.09.1947 geborene Kläger ist ausweislich einer am 28.07.1972 ausgestellten Urkunde Ingenieur für Elektronik. Er war anschließend im VEB Elmet Hettstedt Technologe, ab September 1976 Haupttechnologe, ab August 1977 Leiter Betriebsorganisation. Er erwarb am 30.07.1976 noch einen Titel als Fachingenieur für Arbeitsorganisation.

Er stellte am 16.07.2005 bei der Beklagten einen Antrag auf Anerkennung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Mit Bescheid vom 09.09.2005 lehnte die Beklagte die Feststellung der o. g. Beschäftigungszeiten als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG ab. Sie legte dar, nach den Einträgen in seinem SV-Ausweis sei er am 30.06.1990 als Leiter der Betriebsorganisation GmbH tätig gewesen, nicht als Ingenieur.

Hiergegen legte der Kläger mit einem am 04.10.2005 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben Widerspruch ein. Er trug vor, er sei als Leiter Betriebsorganisation für die technische Organisation des Betriebes verantwortlich gewesen. So habe für die Einführung der Grundlöhne die Produktion n technischer Hinsicht analysiert werden müsse. Er reichte eine Kopie seines Funktionsplanes als Technologe vom 25.09.1972 und als Leiter Organisation und Datenverarbeitung vom 13.06.1988 zu den Akten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Sie legte dar, er sei zwar zur Führung des Titels „Ingenieur“ berechtigt gewesen, er sei jedoch nicht ingenieurtechnisch, sondern als Leiter Organisation und Datenverarbeitung eingesetzt gewesen.

Mit der 11.01.2006 bei dem bei dem Sozialgericht Halle eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Er reicht eine Weisung des ehemaligen Betriebsdirektors Polky vom 15.06.1989 und dessen Bestätigung vom 20.01.2006 zu den Akten. Nach der letzteren wurde der Kläger am 15.06.1989 von seinen Aufgaben als Leiter Organisation und Daten-

verarbeitung entbunden und sei nur noch für die technologische und organisatorische Betreuung des Betriebsteils Erdebom zuständig gewesen. Er trägt u. a. vor, er sei tatsächlich ingenieurtechnisch beschäftigt gewesen und habe direkten Einfluss auf die Produktion des Betriebs gehabt. Zu seinen Aufgaben habe die ständige Überwachung der laufenden Fertigung, die Kontrolle der Einhaltung von Fertigungs- und Sicherheitsstandards, die Erstellung der Fertigungstechnologie bei Neuerzeugnissen, die Unterweisung und Belehrung der Mitarbeiter über aktuelle Veränderungen und die laufende Zusammenarbeit mit den Direktoren Technik, Produktion und Materialwirtschaft gehört.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 09.09.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 04.09.1972 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum ZV-System nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihre Darlegungen im Verwaltungsverfahren und trägt weiter vor, als Leiter Organisation und Datenverarbeitung habe er Leitungstätigkeiten zu verrichten gehabt, sei jedoch nicht unmittelbar ingenieurtechnisch tätig geworden. Er habe zur Gruppe der leitenden und produktionssichernden Bereiche gehört, die nicht in das ZV-System einbezogen worden seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Akte der Beklagten (Versicherungsnr. 48 290947 F 009) verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und der Kammer bei der Beratung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Sie ist in der Sache auch begründet. Der Bescheid vom 09.09.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG). Er hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung der Zugehörigkeit seiner Beschäftigungszeit vom 04.09.1972 bis 30.06.1990 zum Zusatzversorgungssystem nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG.

Der Kläger gehörte im fraglichen Zeitraum nicht dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG im Sinne von § 5 Abs. 1 AAÜG an. Eine Einzelfallregelung hat nicht bestanden, eine Versorgungszusage, einen Einzelentscheid oder einen Einzelvertrag hat er dafür nie erhalten. Dies kann auch bundesrechtlich nicht nachgeholt werden, da es nicht Aufgabe des Bundesrechts ist, in der DDR im Einzelfall bloß mögliche, aber noch nicht vollzogene Zuordnungen von Beschäftigungen zu Versorgungssystemen nachzuholen.

Rechtsgrundlage für die Anspruchsberechtigung des Klägers kann daher nur § 1 Abs. 1 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sein, da der Kläger praktisch nicht einbezogen war, keine Versorgungszusage als Einzelvertrag in der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben einen Anspruch auf Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des AAÜG auch diejenigen, denen aus bundesrechtlicher Sicht zum 01.08.1991, zum Inkrafttreten des AAÜG nach den tatsächlichen Gegebenheiten der DDR, d. h. nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch teilweise übernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wären diese unter Beachtung des Gleichheitsgebots umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung hätte eingeräumt werden müssen. Der Kläger hat einen Anspruch auf eine Versorgungszusage aus bundesrechtlicher Sicht gehabt. Zugehörigkeitszeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 AAÜG liegen dann vor, wenn der zum 01.08.1991 fiktiv Versorgungsberechtigte eine Beschäftigung ausgeübt hatte, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, dass in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG aufgelistet ist. Es sind dabei die Texte der Versorgungsordnungen zugrunde zu legen, wie sie am 30.06.1990 bestanden haben.

Eine fiktive Zugehörigkeitszeit nach der AVltech liegt in Verbindung mit der 2. Durchführungsbestimmung (DB) hierzu vom 24.05.1951 (GBl. DDR Nr. 62, S. 487) vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

der Versicherte muss

1. berechtigt gewesen sein, eine bestimmte Berufsbezeichnung als Ingenieur zu führen,
2. eine der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit verrichtet haben,
3. die Beschäftigung oder die Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt haben, dies noch zum 30.06.1990.

Der Kläger hatte zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehört, weil er eine der in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB genannten Berufsqualifikationen erworben und zum Stichtag 30.06.1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie eine seiner Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausgeübt hatte. Er war zunächst berechtigt, den Titel eines Ingenieurs zu führen. Nach der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12.04.1962 (GBl. II 8. 278 — IngV0 -) gehörte er zum unmittelbar berechtigten Personenkreis.

Es genügt ferner, wenn der Kläger seiner Qualifikation als Ingenieur entsprechend eingesetzt war, z. B. als Leiter Organisation und Datenverarbeitung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb. Die Zugrundelegung einer anderen Tätigkeitsbezeichnung ist nicht möglich, da eine Umsetzung des Klägers zum 15.06.1989 nicht erweislich war. Eine solche geht insbesondere nicht aus der Weisung vom 15.06.1989 hervor. Aus dem Funktionsplan vom 13.06.1988 geht vielmehr hervor, dass er diese Aufgabe zusätzlich wahrzunehmen hatte, ohne dass sich an seiner Tätigkeitsbezeichnung etwas änderte.

Dies kann jedoch dahin gestellt bleiben, da die Tätigkeit des Klägers am Stichtag in jedem Fall die Voraussetzungen der nichtträglichen Unterstellung unter das ZV-System erfüllt. Zwar ist aus § 1 Abs. 1 der 2. DB abzuleiten, dass „andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden ... und andere Spezialisten, die ... durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausüben“ auf dem Wege der Ermessensentscheidung einbezogen werden konnten. Ein zwingender Anspruch auf nachträgliche Einbeziehung ergibt

sich im Umkehrschluss demgemäss nur, wenn nicht lediglich „verwaltungstechnische Funktionen“ bekleidet wurden und ein bedeutender Einfluss auf den Produktionsprozess ausgeübt wurde. Dies war bei dem Kläger aber bei der zuletzt als Leiter Organisation und Datenverarbeitung ausgeübten Tätigkeit der Fall. Er hatte dort nach dem in Kopie vorliegenden Funktionsplan schwerpunktmässig alle Aufgaben zu bearbeiten, die die effektive Nutzung der EDV, die Organisation der Arbeitsteilung und Kooperation sowie die Rationalisierung, die Sicherung der Arbeit nach Normativen, Beschaffung von Hardware, die Mitverantwortung für die Produktionsplanung, -lenkung und Kontrolle sowie der technisch-technologischen Unterlagen. Somit hatte er auch die Verantwortung für dessen Produktion inne. Dies bedingte einen unmittelbaren Einfluss auf die materielle Produktion des Gesamtbetriebes.

Er war nach allem, entsprechend seinem Berufsbild als Ingenieur und nicht berufsfremd, auf Tätigkeitsfeldern, die mit dem Ingenieurberuf in keinem Zusammenhang mehr stehen bzw. für die der Ingenieurstitel nicht qualifizierend ist, für die eine andere Qualifikation oder keine spezifische Qualifikation benötigt wird, eingesetzt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 07.09.2006, B 4 RA 47/05 R), welche zwar einen Ingenieurökonom betraf, deren dort aufgestellte Grundsätze aber gleichsam für diejenigen gelten müssen, die den Titel eines Ingenieurs tragen.

Er bekleidete damit nicht lediglich die verwaltungstechnischen Funktionen, welche nach der 2. DB lediglich einen Ermessensfall begründen können, wobei das damals nicht ausgeübte Ermessen zur Einbeziehung heute nicht mehr nachgeholt werden könnte. Er war nicht schwerpunktmässig im wirtschaftliche, kaufmännischen oder verwaltenden Bereich tätig, sondern seine Tätigkeit, auch die zuvor ausgeübten als Technologe wiesen einen hinreichenden Produktionsbezug auf, zumal der Kläger noch die Zusatzqualifikation als Fachingenieur für Arbeitsorganisation erworben hatte. Nicht zwingend ist jedoch nach der Rechtsprechung des BSG zu verlangen, dass er unmittelbar wissenschaftliche Forschungsarbeit geleistet oder zur Entwicklung der Technik beigetragen hat. Forderte man dies, stellte man überspitzte Anforderungen an die Qualität der Berufstätigkeit, welche aus dem Wortlaut des Texts der 2. DB nicht abzuleiten sind.

Es ist für die nachträgliche Einbeziehung in das ZV-System auf die am Stichtag 30.06.1990 ausgeübte Tätigkeit abzustellen. Der Hintergrund für diese Stichtagsregelung ist, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG dieses Gesetz ab 01.08.1991 für Ansprüche und Anwartschaften gilt, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Nach der vor dem 01.08.1991, am 31.07.1991 geltenden Rechtslage hatten die

Regelungen der Versorgungssysteme der DDR und des Rentenangleichungsgesetzes (RAnGlG) vom 28.06.1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495), welche bundesrechtskonform waren, nach dem Anwendungsbefehl des Einigungsvertrages (EV) die Qualität von sekundärem Bundesrecht. Das Neueinbeziehungsverbot des RAnGlG und des EV machen es aber mit Ausnahme der Fälle der Art. 17 und 19 EV erforderlich, für die Feststellung des Tatbestandes sowie der Fassung der Regelungen der Versorgungssysteme auf die am 30.06.1990 gegebene Sachlage abzustellen, was die Anwendung einer entsprechenden Stichtagsregelung sachlich rechtfertigt. Wenn der Betroffene danach vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 AAÜG erfasst wird, überführt das Gesetz durch § 4 Abs. 5 AAÜG diese Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung und bestimmt insoweit, dass die §§ 5 und 8 AAÜG anzuwenden sind.

Da der Kläger im konkreten Fall am Stichtag als Ingenieur auch beschäftigt war, hatte er nach der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf eine Versorgungszusage. Es war der gesamte Beschäftigungszeitraum seit dem 04.09.1972 festzustellen, da über diesen Zeitraum durchweg die Voraussetzungen für die Feststellung vorlagen. Der Kläger war seither durchgehend in volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie als Ingenieur tätig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.